

Zur Neuordnung des Finanzhaushaltes der Eidgenossenschaft

Autor(en): **Klaus, Gottfried**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **37 (1958)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-337022>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GOTTFRIED KLAUS

Zur Neuordnung des Finanzhaushaltes der Eidgenossenschaft

Die neue Finanzordnung des Bundes, die am kommenden 11. Mai der Abstimmung des Volkes und der Stände unterliegt, stellt einen schweren Brocken dar, der es an und für sich niemandem leicht macht, sich durch ihn zu arbeiten. Der Wortlaut der Vorlage selbst ist auch nicht dazu geeignet, einem den Weg zu ihrem Verständnis zu ebnen. Der vorgelegte Text stellt wohl, vom Standpunkt des Gesetzgebers aus betrachtet, ein geschlossenes Ganzes dar, doch die großen Zusammenhänge werden nicht sichtbar. Es ist daher Aufgabe eines jeden Kommentators, gleichgültig, ob er auf der Ja- oder auf der Neinseite steht, eben diese Zusammenhänge darzulegen. Erst dann, unter einem derartig erweiterten Gesichtspunkt betrachtet, gewinnt die Vorlage jenes Gewicht, das ihr zukommt. Und erst dann wird es einem Stimmbürger möglich, sich darüber ein eigenes Urteil zu bilden, das ihm gestattet, am 11. Mai gestützt auf diese selbständige Beurteilung an die Urne zu schreiten.

Zur gerechten Beurteilung des gesamten vielschichtigen Fragenkomplexes ist es nicht notwendig, daß man sich bis in die allerletzten Einzelheiten mit der Problemstellung herumschlägt. Es ist auch nicht notwendig, daß man sich bis in die engsten Schneckenhauswindungen dieses komplizierten Zahlengebäudes vorarbeitet. Zur Begründung des Ja oder des Neins genügt es durchaus, wenn man sich an die großen Linien hält und darauf verzichtet, lange Zahlenkolonnen aufmarschieren zu lassen.

Die heutige Größenordnung der Bundesausgaben

Entscheidender Ausgangspunkt – und dieser darf nie aus dem Auge gelassen werden – ist die heutige Größenordnung der Geldbedürfnisse des Bundes. Wohl gibt es im einzelnen viele Beträge, über die man füglich negativer Meinung sein kann; doch sie alle erreichen zusammengezählt nicht jenes Ausmaß, daß sich dadurch die heutige Problemstellung ver-

ändern würde. Ein Mehr oder ein Weniger von 100 oder von 200 Millionen Franken auf der eidgenössischen Ausgabenseite vereinfachen die Fragestellung, die uns heute vorliegt, in keiner entscheidenden Weise.

Der eidgenössische Ausgabenbetrag steht in der Rechnung 1956 knapp unter 2 Milliarden Franken, überschreitet im Voranschlag 1957 um ein Weniges diese 2-Milliarden-Grenze und steht im Voranschlag für 1958 um beinahe 300 Millionen Franken über diesem Niveau von 2 Milliarden. Man kann dieses eidgenössische Ausgabenbild drehen und wenden, wie man will, man kommt nicht um die Feststellung herum, daß dieses Ausgaben-total endgültig die 2-Milliarden-Grenze überschritten hat. Die Ausgaben des Bundes werden nicht mehr auf einen Stand von weniger als 2 Milliarden Franken pro Jahr zurücksinken. Die Aufgabenstellung wird damit klar. Es geht darum, dem Bund pro Jahr diese 2 Milliarden zu beschaffen.

Der Streit um die Einnahmen

Soweit ist man sich hüben wie drüben der großen politischen Barriere, die am kommenden 11. Mai die Jasager von den Verneinern trennt, einig. Die Frage geht nicht darum: Lassen sich die eidgenössischen Ausgaben unter die genannte Ebene zurückdrängen? Die Fragestellung lautet einzig: Wie sind diese 2 Milliarden zu beschaffen? Wie dieser Betrag aufzubringen ist und wer ihn aufzubringen hat, das ist die Streitfrage.

Bis jetzt bedeuteten Zölle, Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer die Hauptsäulen der Bundeseinnahmen. Im eidgenössischen Voranschlag 1958 bringen die Zölle gegen 800 Millionen Franken ein. Die Gesamtheit der Umsatzsteuern wirft etwas mehr als 700 Millionen Franken ab, wobei hiervon auf die eigentliche Warenumsatzsteuer ein Anteil von 610 Millionen Franken entfällt. Die Wehrsteuer findet sich mit 450 Millionen Franken eingesetzt. Die Einnahmen, die aus diesen drei Hauptquellen fließen, bleiben in ihrer heutigen Ergiebigkeit knapp unter der 2-Milliarden-Grenze stehen.

Von diesen drei Hauptquellen stehen einzig die Zölle unbestritten auch in Zukunft zur Verfügung. Die Zolleinnahmen finden sich in der Bundesverfassung als dauernde Bundeseinnahme aufgeführt. Über sie muß demnach nicht mehr befunden werden. Gleichgültig wie am 11. Mai die Abstimmungswürfel fallen, die Zolleinnahmen und damit die durch sie aufgebrauchten 800 Millionen Franken stehen auch weiterhin zur Deckung der eidgenössischen Ausgaben zur Verfügung.

Anders verhält es sich jedoch mit der Warenumsatzsteuer und mit der Wehrsteuer. Diese beiden Großeinnahmen wurden im Verlaufe des Zweiten Weltkrieges durch den Bundesrat geschaffen, der, gestützt auf die ihm erteilten außerordentlichen Vollmachten, hierzu berechtigt war, ohne die Bundesversammlung oder das Volk befragen zu müssen. Krieg und Vollmachten gehören aber der Vergangenheit an. Versuche, diese beiden Ein-

nahmenquellen den Zolleinnahmen gleichzustellen und in das dauernde Verfassungsrecht überzuführen, scheiterten. Es gelang einzig, vermittels einander ablösender kurzfristiger Übergangsordnungen sie provisorisch am Leben zu erhalten.

Übergangsordnungen und kein Ende

Die eidgenössische Finanzpolitik fiel von einer Übergangslösung in die andere. Ein Provisorium löste das andere ab. Und so ist es auch heute. Auch die Vorlage vom 11. Mai bedeutet keine endgültige Lösung. Auch sie stellt eine Übergangslösung dar, die im Gegensatz zur heutigen Übergangslösung, die auf Ende 1958 zu Ende geht, nicht auf vier Jahre, sondern auf deren sechs bemessen ist, sofern sie angenommen wird. Auch wenn, im Gegensatz zu unserer Auffassung, die heutige Vorlage vom Volke und von den Ständen angenommen werden sollte, gelangen wir nicht in den Besitz einer Dauerlösung. Auch bei einer solchen Annahme wird man sich schon innert kurzem darüber streiten, was nach dem Ablauf dieser sechs Jahre zu geschehen hat. Die Auseinandersetzung um die Finanzordnung des Bundes wird daher auch dann weitergehen, wenn der 11. Mai hinter uns liegt. Der Streit um die Bundeseinnahmen wird damit, das scheint heute festzustehen, zu einer der Konstanten der eidgenössischen Politik. Man ist ganz versucht, in den Ruf auszubrechen: Eidgenössische Einnahmennöte und kein Ende!

Das Seilziehen um die Wehrsteuer

Warum schleicht man sich von einem Provisorium in das andere? Warum kommt kein großer, einigender Zug in die eidgenössischen Einnahmen? Warum begnügt man sich mit einem unbefriedigenden von der Hand in den Mund?

Mit dieser Frage gelangen wir auf den Kernpunkt der Angelegenheit. Auf eine vereinfachende Formel gebracht, stehen wir folgender Gegebenheit gegenüber: Hochfinanz, Gewerbe, Industrie und die gesamte politische Rechte bis weit in die politische Mitte (Katholischkonservative, Liberale und die rechtsstehenden Gruppen des freisinnigen Lagers) sind der Wehrsteuer spinnefeind. Sie wollen die Wehrsteuer aus dem eidgenössischen Einnahmenkatalog ausradieren. Sie sind entschlossen, von den beiden durch den Bundesrat während der Kriegszeit geschaffenen neuen Einnahmenquellen nur die Warenumsatzsteuer in das dauernde Bundesverfassungsrecht übergehen zu lassen. Dem Bund sollen nach dieser Auffassung inskünftig nicht mehr drei Haupteinnahmenquellen: Zölle, Warenumsatzsteuer und Wehrsteuer, zur Bestreitung seiner 2-Milliarden-Ausgaben zur Verfügung stehen, sondern die hierfür benötigten Einnahmen sollten einzig aus zwei Quellen fließen, aus den Zöllen und aus den Umsatzsteuern. Umgekehrt stehen Ge-

werkschaften und politische Linke, deren wichtigster Bestandteil die Sozialdemokratische Partei darstellt, der Warenumsatzsteuer mit ausgesprochener Reserve gegenüber. Sie bekämpfen bis aufs äußerste den Gedanken, ausschließlich vermittels der Zölle und der Warenumsatzsteuer, also durch das Instrument der ausschließlichen Belastung der breiten Volksmassen, auf eidgenössischem Gebiet zu den notwendigen Einnahmen zu kommen. Sie sind entschlossen, keiner Ordnung zuzustimmen, die nicht auch die Wehrsteuer in den Katalog der Bundeseinnahmen einfügt.

Weder die politische und wirtschaftliche Rechte noch wir auf der Gegenseite waren aber bis anhin stark genug, um diese Absichten gegen die Meinung der anderen durchzusetzen. Um doch zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, mußte man rechts bis anhin die verhaßte Wehrsteuer doch mitzuschlucken. Umgekehrt waren wir auf der Gegenseite genötigt, der bei uns mißbeliebten Warenumsatzsteuer zuzustimmen.

Rechts wehrte man sich und wehrt man sich mit aller Kraft dagegen, aus dem heutigen System der Übergangsordnungen herauszukommen. Rechts stimmt man nur kurzfristig Lösungen zu, solange die Wehrsteuer Bestandteil dieser Lösungen ist. Eine langfristige oder eine dauernde Lösung findet rechts erst dann Zustimmung, wenn diese von der Wehrsteuer befreit ist. Durch dieses Instrument der fortdauernden Übergangslösungen wird es der Rechten immer wieder möglich, gegen die Wehrsteuer anzurennen und zu versuchen, was ihnen nicht in einem einzigen Anlauf gelang, in mehreren Anläufen zu erringen. Die Wehrsteuer soll in Etappen ausgehöhlt werden, das ist der Sinn dieser Zustimmungen auf kurze Fristen.

Diese Feindschaft der Rechten gegen die eidgenössische Wehrsteuer ist vom Standpunkt der Hochfinanz und der Großindustrie aus besehen, zu verstehen. Die Wehrsteuer widerspricht ihrem Klassenstandpunkt. Die eidgenössische Wehrsteuer stellt die beste der heute irgendwo auf schweizerischem Gebiet bestehenden direkten Steuern dar. Sie befreit in weitgehendem Maße den kleinen Mann von der Steuerpflicht. Die Wehrsteuer baut nicht auf der Masse des Volkes auf. Sie findet ihr Fundament in den guten Einkommen. Der Wehrsteuerertrag fließt in einem Ausmaße aus den gehobenen Schichten unseres Volkes, wie dies bei keiner andern Großsteuer der Fall ist.

Ja noch mehr! Der Wehrsteuer hangen noch weitere «schlechte» – schlecht vom Klassenstandpunkt der wirtschaftlich Starken aus betrachtet – Eigenschaften an. Da die direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden auf demselben direkten Wege erhoben werden, mußten die Steuervorschriften der Kantone und der Gemeinden diesen eidgenössischen Vorschriften angepaßt werden, wenn man nicht vor einem unentwirrbaren Wirrwarr stehen wollte. Es war den Kantonen möglich, im Schatten dieser Wehrsteuer ihre eigenen veralteten Steuervorschriften den Gegebenheiten

der heutigen Zeit anzupassen. Die Wehrsteuer war Bahnbrecher für die Kantone. Manches wurde in den Kantonen Wirklichkeit, das ohne diese Wehrsteuer entweder überhaupt nie hätte durchgebracht werden können oder zeitlich später und in verwässertem Zustand Wirklichkeit geworden wäre. Was aber noch schlimmer ist – immer vom Standpunkt der «Großen» aus besehen: Die Wehrsteuer erschwerte das Steuerhinterziehen in einem Ausmaße, das vordem als Utopie galt. Es war den einzelnen kantonalen Steuerapparaten nie möglich, sich ein derartig dichtes Informationsnetz zu beschaffen, wie dies dem Bund möglich ist. Der Fluß der Gelder über die Kantongrenzen war nicht mehr ein Fluß ins Unsichtbare oder in das nicht mehr so deutlich Sichtbare. Aber auch der Gelderfluß über die Landesgrenzen wurde erfaßbar. Entziehungswege, die vordem als sicher galten, verloren diese Sicherheit. Wenn die kantonalen direkten Steuern im heutigen Umfang sich gegenüber dem Stand vor dem Bestehen der eidgenössischen Wehrsteuer hoben, so tragen daran die eidgenössische Wehrsteuer und der dadurch in Bewegung gesetzte bessere Erhebungsapparat eine «Hauptschuld».

Diese Argumente gegen die Wehrsteuer sind aber für uns keine Gegenargumente, sondern Fürargumente. Sie sprechen für das Weiterbestehen der Wehrsteuer. Es bedeutete einen Rückschritt, wenn dieser ausgezeichnete Informationsapparat den Kantonen verlorenginge und man in die ehemalige Ungewißheit zurückfiel.

Der Wehrsteuerbestandteil der Vorlage vom 11. Mai bedeutet gegenüber dem heute noch geltenden Recht ein weiteres Zurückdrängen der Wehrsteuer. Die Wehrsteuer 1959 bis 1964, wie sie durch die Vorlage vorgeschlagen wird, stellt eine weitere Operation dar zur Unschädlichmachung der Wehrsteuer. Sie verzichtet auf die bisherige Besteuerung des Vermögens und zieht sich zurück auf die Besteuerung des Vermögensertrages. Diesem Verzicht könnte man zustimmen, wenn die Belastung der dadurch geschonten Kreise mit den großen Vermögen – denn praktisch gesprochen bedeutet die Vermögensbesteuerung der Vermögen ausschließlich eine Pflicht der großen Vermögensbesitzer – durch eine stärkere Belastung der großen Einkommen wenigstens zum Teil ausgeglichen würde. Dieses ist jedoch nicht der Fall, im Gegenteil, diese großen Einkommen erfahren zudem eine starke Befreiung.

Es wird eingewendet, nicht nur «oben» finde eine Entlastung statt, sondern auch «unten». Zugegeben. Aber man sehe sich in dieser Hinsicht das Ausmaß dieser Entlastungen an! Dem kleinen Mann mit einem Einkommen von 8000 Franken schenkt man 23 Franken; jenem mit einem Einkommen von 30 000 Franken bringt man eine Erleichterung von 206 Franken; das Einkommen von 50 000 Franken erfährt eine Steuererleichte-

rung von 450 Franken; den Mann mit einem Einkommen von 80 000 Franken entlastet man mit 1720 Franken. Die Steuerentlastung aller, die von den Befürwortern der Vorlage vom 11. Mai in allen Tonarten und Variationen gerühmt wird, verwirklicht den Entlastungsgrundsatz des Unten-wenig und des Oben-viel! Man bringe diese durch die Vorlage vom 11. Mai gewährten Entlastungen auf dem Sektor der Wehrsteuer in Beziehung mit den ihnen zugrunde liegenden Einkommen. Derart betrachtet, ersieht man, daß dem Mann mit dem Einkommen von 8000 Franken eine Steuererleichterung von $\frac{1}{4}$ Prozent seines Einkommens gewährt wird. Dem Einkommensträger von 30 000 Franken billigt man eine Wehrsteuererleichterung von $\frac{2}{3}$ Prozent seines Einkommens zu. Der Einkommensbezüger von 50 000 Franken gelangt zu einer Wehrsteuererleichterung im Umfange von 1 Prozent seines Einkommens. Der Mann oder die Frau aber, die über ein Einkommen von 80 000 Franken verfügen, bedenkt man mit einer Steuerreduktion von 2 Prozent des 80 000-Franken-Einkommens.

Weitere Konzessionen

Die großen Hechte im schweizerischen Einkommensteich sind mit dieser einen Erleichterung ihrer «bedrängten» Lage noch nicht zufrieden. Der Streichung der Vermögensbesteuerung durch die Wehrsteuer und der oben dargelegten Verminderung des Steuerausmaßes, die ihnen zukommen, fügen sie die beinahe Halbierung der Couponsteuer bei. Die bisher bestehende eidgenössische Couponsteuer wurde zu einem Satz von 5 Prozent des Couponeinkommens erhoben. Inskünftig werden es nur noch 3 Prozent sein. Die Begründer dieser Erleichterung sind im Erfinden ihrer Argumente weder verlegen noch «schüch». Sie behaupten, es gehe darum, die arme Witwe, die ausschließlich vom Ertrag ihrer wenigen Obligationen lebe, zu entlasten. Gerade wie wenn arme Witwen die Hauptmasse der Obligationen besäßen! Wenn dem nämlich so wäre, gäbe es überhaupt keine armen Witwen. Von der armen Witwe spricht man, die großen Hechte meint man.

Damit betreten wir aber ein weiteres übles Kapitel im Buch der eidgenössischen Finanzordnung, das zeigt, warum man, vom Standpunkt unserer Gegner aus betrachtet, beim System der Übergangsordnungen bleiben muß. Mit einer jeden neuen Übergangsordnung wird ein Paket von Konzessionen für die Großen eingehandelt, das, an und für sich betrachtet, überhaupt nichts mit der Überführung von heutigem provisorischem Finanzrecht in die Bundesverfassung zu tun hat, weil es zu Recht besteht und sich in der Verfassung vorfindet. Jede Zustimmung zu einer neuen Übergangsordnung wird mit derartigen Zu-Untaten garniert.

Diesmal ist es die Reduktion der Couponabgabe, die als Handgeld «eingemärtet» wird. In dasselbe Kapitel gehört das Entgegenkommen gegen-

über der Biersteuer, die in Umkehrung des Weges, der bei der Finanzordnung zu begehen ist, aus dem definitiven Recht in das provisorische Recht zurückversetzt wird, in der Hoffnung, in einem späteren Vorgang sie ganz streichen zu können.

Verständigung mit der Linken?

Der Kampf gegen uns wird mit unerbittlicher Schärfe geführt. Man behandelt uns, wie wenn wir nicht da wären. Es sei in dieser Hinsicht auf ein einziges Beispiel verwiesen. In der ständerätlichen Kommission zur Vorberatung der heutigen Vorlage, die Ende Sommer des vergangenen Jahres in Zermatt tagte, saßen sich Sozialdemokraten und Nicht-Sozialdemokraten im Verhältnis von 2 zu 13 gegenüber. Kein einziger Antrag, der von den beiden sozialdemokratischen Kommissionsmitgliedern zur Finanzordnung eingereicht wurde, fand eine annehmende Mehrheit. Alle roten Anträge wurden abgelehnt. Nicht ein einziger dieser sozialdemokratischen Anträge vereinigte auch nur eine einzige nichtsozialdemokratische Stimme auf sich. Diese Anträge fielen einheitlich gegen 2 Stimmen. Differenzen traten nur in der Zusammensetzung der ablehnenden Mehrheiten auf, indem diese Neinmehrheiten zwischen 10 und 13 Stimmen auf und ab schwankten. Wie man ein solches Vorgehen als Verständigung bezeichnen kann, ist einem unerfindlich, oder aber dann bedienen wir uns beidseitig wohl derselben Worte, unterlegen ihnen jedoch entgegengesetzte Inhalte. Man setzte uns, dies nicht körperlich genommen, sondern inhaltlich abgefaßt, einfach vor die Tür. Die Mitarbeit, die im Schoße dieser Zermatter Beratungen für die beiden sozialdemokratischen Ständeräte einzig noch möglich war, bestand darin, daß wir uns, wenn auf bürgerlicher Seite wohl eine Einmütigkeit in der Verneinung der sozialdemokratischen Vorschläge bestand, darüber hinaus sich jedoch zwei oder mehr nichtsozialdemokratische Anträge gegenüberstanden, wir uns auf die uns vernünftiger erscheinende bürgerliche Seite schlagen konnten. Wir hatten nur die Wahl zwischen bürgerlichen und noch-bürgerlicheren Lösungen. Unsere eigene sozialdemokratische Auffassung hatte noch weniger Gewicht als der Wind, der droben am Matterhorn seine weißen Wolken vom Horn hinweg über das Matterhorn flattern ließ.

Knapphaltung des Bundes

Die heutige Vorlage ist aber nicht nur die Vorlage des reichen Mannes, der sich Vorteile in gewaltigem Umfange zuschanzt. Sie ist nicht nur sein Versuch, von seinem großen Ertrag größere Anteile für sich behalten zu können, als dies bis anhin der Fall war. Diese Vorlage bringt auch dem Bunde das nicht, was er benötigt. Wenn diese Vorlage vom 11. Mai schon heute in Kraft sich befände, schlosse die Rechnung des Bundes für das laufende Jahr mit einem Defizit ab. Die Zeit der Rechnungsüberschüsse

gehörte dann schon jetzt der Vergangenheit an. Die Schulden, die heute noch bei 7 Milliarden Franken stehen, wüchsen wiederum an, und dies mitten in einer Zeit der guten Konjunktur.

Dieser Zustand der Knapphaltung des Bundes wird bewußt gewollt. Selbstverständlich wird man dann, wenn es sich um die Gewährung von weiteren Ausgaben handelt, die der heutigen Mehrheit in den Kram passen, trotz dieser Knappheit der Bundesmittel keine Hemmungen empfinden, diese Ausgaben dennoch zu beschließen. Aber dann, wenn es sich um Ausgaben handelt, die im Interesse des kleinen Volkes liegen, wird man sich dem entgegenstemmen mit dem Hinweis auf die hierfür nicht ausreichenden Bundesmittel. Die Vorlage ist ein Instrument im Dienste der künftigen Ablehnung von sozialen Vorlagen.

Die Verluste der Kantone

Nicht nur der Bund wird in seinen Einnahmen durch die neue Vorlage beschnitten. Auch die Kantone erleiden starke Verkürzungen ihrer bisherigen Einnahmen. Diese Beschneidung erfolgt zum ersten beim Anteil der Kantone an der Wehrsteuer. Wohl bleibt der bisherige Anteil von 30 Prozent aufrechterhalten. Von ihm wird aber ein Sechstel abgespalten und in den Dienst des interkantonalen Finanzausgleichs gestellt. Die finanzstarken Kantone müssen sich demnach Abstriche gefallen lassen. Dann aber geht der Ertrag der Wehrsteuer überhaupt zurück und damit auch der Anteil der Kantone. Dieser Rückgang wird durch den Wegfall der Vermögenssteuer, durch die Erhöhung der Existenzminima und durch die Herabsetzung der Steuersätze verschärft. Zum zweiten geht der kantonale Anteil an den Erträgen der Stempelabgaben zurück durch die Herabsetzung der Couponsteuer von 5 auf 3 Prozent. Zum dritten wird der Anteil der Kantone am Ertrag der Militärsteuer von 52 auf 20 Prozent vermindert.

Das gesamte Ausmaß der kantonalen Verluste fällt größer aus, als man anzunehmen geneigt war. An der Finanzdirektorenkonferenz vom 17. April in Bern unterbreitete die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Zusammenstellung, aus der deutlich sichtbar wird, was die Kantone bei einer Annahme der Vorlage vom 11. Mai verlieren würden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung stellt bei ihrer Berechnung der kantonalen Ausfälle auf die Erträge der Wehrsteuer, der Stempelsteuer und der Militärsteuer des Jahres 1956 ab und stellt daneben jene Beträge, die für dasselbe Jahr 1956 den Kantonen zugekommen wären, wenn bereits für dieses Jahr die neue Vorlage in Kraft gewesen wäre.

Der gesamte Verlust der Kantone beläuft sich bei einer solchen Gegenüberstellung auf 50 Millionen Franken. Dieser Verlust verteilt sich folgendermaßen auf die einzelnen Kantone:

Zürich	verliert	Fr. 13 830 000.—
Bern	verliert	Fr. 6 350 000.—
Luzern	verliert	Fr. 1 060 000.—
Uri	verliert	Fr. 20 000.—
Schwyz	verliert	Fr. 130 000.—
Nidwalden	verliert	Fr. 290 000.—
Glarus	verliert	Fr. 620 000.—
Zug	verliert	Fr. 570 000.—
Freiburg	verliert	Fr. 180 000.—
Solothurn	verliert	Fr. 1 530 000.—
Basel-Stadt	verliert	Fr. 6 110 000.—
Basel-Land	verliert	Fr. 1 840 000.—
Schaffhausen	verliert	Fr. 670 000.—
Appenzell A.-Rh.	verliert	Fr. 270 000.—
St. Gallen	verliert	Fr. 2 010 000.—
Graubünden	verliert	Fr. 280 000.—
Aargau	verliert	Fr. 3 580 000.—
Thurgau	verliert	Fr. 680 000.—
Tessin	verliert	Fr. 800 000.—
Waadt	verliert	Fr. 4 000 000.—
Wallis	verliert	Fr. 150 000.—
Neuenburg	verliert	Fr. 1 350 000.—
Genf	verliert	Fr. 4 260 000.—

Zwei Kantone kämen ohne Verlust davon, nämlich Obwalden und Appenzell I.-Rh., die zu Mehrerträgen von 30 000 Franken und 10 000 Franken gelangten.

Bei dieser Berechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Abspaltung eines Sechstels des Anteils der Kantone mitberücksichtigt. Dieser Sechstel wurde auf die einzelnen Kantone nach jenem Schlüssel verteilt, den eine vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Expertenkommission ausarbeitete, ein Schlüssel, der noch manchen Änderungen unterliegen kann.

Diesen kantonalen Verlusten sind jene Mehrbeträge gegenüberzustellen, die den Kantonen aus der Position der Treibstoffzölle zufließen. Bis anhin erhielten die Kantone 50 Prozent dieser Zölle. Inskünftig werden es 60 Prozent sein. Wie sich dieser Mehrertrag auf die einzelnen Kantone verteilen wird, weiß zurzeit kein Mensch. Man kann daher, wenn man ihn mit in diese Gewinn- und Verlustrechnung einbeziehen will – und das muß man gerechterweise tun –, nur unter Annahmen einsetzen, von denen niemand wissen kann, ob sie auch zutreffen werden. Im Nachstehenden lege ich dar, da mir die Zahlen für die übrigen Kantone zurzeit nicht zur Verfügung

stehen, wie es sich in dieser Hinsicht mit dem Kanton Solothurn verhält, unter der Annahme, daß der Mehrertrag aus dem Benzinzoll gleichmäßig unter alle Kantone, gestützt auf die bisherigen Bezüge, verteilt wird, eine Annahme, die kaum zutreffen wird; aber es ist heute unmöglich, rechnerisch noch genauer dieses Problem zu erfassen. In diesem Falle erhielte der Kanton Solothurn, der 1956 aus dem Benzinzoll 1 Million Franken einnahm, einen Mehrertrag von einem Fünftel oder von 200 000 Franken. Dieser Mehrertrag ist vom solothurnischen Verlust von 1 530 000 Franken abzuziehen, so daß man zu einem Restverlust von 1 330 000 Franken käme.

Diese kantonalen Verluste fallen wesentlich in Betracht, wenn man die Vorlage vom 11. Mai nach allen Seiten abwägen will. Diese Ausfälle müssen in den Kantonen entweder durch neue Einnahmen in dieser Größenordnung, durch Minderausgaben oder durch eine Kombination beider Vorgänge gedeckt werden. Dies wird schwerfallen. Neue Einnahmen unterliegen zu meist den Volksabstimmungen, und dort besteht wenig Aussicht, mit Neusteuern durchzukommen.

Schlußfolgerungen

Wir können die Vorlage wenden, wie wir wollen. Wir können uns nicht für sie erwärmen. Sie ist nach wie vor die Vorlage des reichen Mannes, wie dies eine gewichtige Persönlichkeit in einer offenherzigen Stunde formulierte. Mit der heutigen Vorlage wird die finanzielle Last der Eidgenossenschaft noch mehr, als dies schon bis anhin der Fall war, auf die Schultern des breiten Volkes verlagert. Zölle und Umsatzsteuern werden zu den Hauptträgern der Bundeseinnahmen. Die Wehrsteuer tritt zurück, um der einst ganz zu verschwinden. Dieser Verlagerung der Last können wir aber nicht beipflichten.

J. W. BRUEGEL

Labour gibt sich ein neues Aktionsprogramm

Unter dem Eindruck der Schlappe, den die britische Arbeiterpartei im Mai 1955 bei ihrem Versuch um Wiedereroberung der politischen Macht erlitten hat — der Versuch mißlang, weil zu viele bisherige Labourwähler sich im Zeichen der Hochkonjunktur der «Partei der Nichtwähler» angeschlossen hatten —, beschloß der Parteitag des Jahres 1955 sowohl eine Modernisierung des organisatorischen Apparates der Bewegung als auch eine Überprüfung der programmatischen Grundlagen in Form der Aufstellung eines Aktionsprogramms, das der Partei als Plattform für die nächsten Wah-